



**Für angestellte Mitglieder
der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (BaylKa-Bau):**

Zusatzversorgung im berufsständischen Versorgungswerk

Angestellte Mitglieder der BaylKa-Bau sind zum einen Mitglied im zuständigen berufsständischen Versorgungswerk, der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BIngPPV). Zum anderen sind sie, da sie Beschäftigte sind, auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (gRV).

Da Angestellte - als freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer - in der Regel nicht von der Versicherungspflicht in der gRV zu Gunsten ihres berufsständischen Versorgungswerks befreit werden, haben sie den „vollen“ **Rentenversicherungsbeitrag aus ihrem Beschäftigungsverhältnis zur gRV** zu entrichten.

Daneben besteht aber **auch im Versorgungswerk Beitragspflicht**; allerdings kann der Beitrag zum Versorgungswerk erheblich reduziert werden: Auf Antrag kann ein ermäßigter Beitrag von 1/8 bzw. 1/16 des Regelbeitrags (= Mindestbeitrag bzw. halber Mindestbeitrag) entrichtet werden. Damit wird neben der Absicherung in der gRV eine **Zusatzversorgung** im berufsständischen Versorgungswerk aufgebaut. Im Ergebnis erhalten die angestellten Kammermitglieder damit neben den Leistungen aus der gRV auch Leistungen aus der beim Versorgungswerk aufgebauten Zusatzversorgung.

Die **Zusatzversorgung** umfasst das volle Leistungsspektrum des Versorgungswerks (Berufsunfähigkeitsruhegeld, Altersruhegeld, Hinterbliebenenversorgung), aufgrund der reduzierten Pflichtbeiträge (Mindestbeitrag/halber Mindestbeitrag) jedoch auf niedrigerem Niveau. Durch freiwillige Mehrzahlungen kann jedoch ein Ausbau der Versorgung erfolgen.

Angestellte können sich als freiwillige Mitglieder ihrer Berufskammer aber auch vom Versorgungswerk befreien lassen, wenn sie den zusätzlichen Beitrag zum Versorgungswerk vermeiden wollen. Wer allerdings die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (zu einem späteren Zeitpunkt) anstrebt, sollte berücksichtigen, dass ein **(Wieder-) Zugang zum Versorgungswerk nach Vollendung des 45. Lebensjahres nicht mehr möglich** ist.

Um sicherzustellen, dass eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk auch für die (spätere) Zeit der Ausübung einer selbständigen Tätigkeit noch möglich ist, sollte vom Befreiungsrecht kein Gebrauch gemacht, sondern vielmehr das „Modell Zusatzversorgung“ – d.h. eine Beitragsermäßigung auf den (halben) Mindestbeitrag - gewählt werden. Bei Beendigung der Angestelltentätigkeit und Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Vollendung des 45. Lebensjahres besteht dann die Mitgliedschaft im Versorgungswerk einfach fort; die bereits begonnene Absicherung im Versorgungswerk kann dann weiter ausgebaut werden.

BIngPPV / Bayerische Versorgungskammer
Postfach 810206
81901 München

Telefon (089) 9235-8770
Telefax (089) 9235-7040
E-Mail: bingv@versorgungskammer.de

Weitere Informationen auch unter www.bingv.de